

GESCHÄFTSORDNUNG VON ECR AUSTRIA

1. ECR AUSTRIA

- 1.1 ECR Austria ist eine Initiative von Unternehmen aus Handel und Hersteller unter Beteiligungsmöglichkeit des Dienstleistungs-Sektors zur gemeinsamen Reorganisation der gesamten Versorgungskette. Die Beseitigung von Ineffizienzen in der Logistik und im dazugehörigen Informationsfluss durch die Nutzung von ECR-Techniken sowie eine effizientere und konsumentenorientierte Produkteinführungs- und Verkaufsförderungspolitik werden immer mehr zum wettbewerbsentscheidenden Faktor in der europäischen Konsumgüterwirtschaft.
- 1.2 ECR Austria wird unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskammer Österreich von GS1 Austria GmbH durchgeführt. Im Folgenden wird GS1 Austria GmbH kurz GS1 Austria genannt.

2. AUFGABE

- 2.1 Im Rahmen von ECR Austria sollen alle Geschäftspartner in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre zusammenarbeiten, um die Effizienz der Versorgungskette zu verbessern und dem österreichischen Konsumenten ein Optimum an Servicequalität und Produktvielfalt bieten zu können.
- 2.2 Vor diesem Hintergrund soll die Anwendung von ECR-Techniken gefördert und auf eine größtmögliche Zahl von Unternehmen ausgedehnt werden. Während in den vergangenen zwanzig Jahren vorwiegend Händler, Hersteller und Logistik-Dienstleister beteiligt waren, so wird es im Sinne eines Wertschöpfungs-Netzwerks in Zukunft auch Player mit digitalem Know how, Start ups und anderer zukunftsorientierter Unternehmen bedürfen, um dem Konsumenten das bestmögliche Service und Angebot im digitalen Zeitalter bieten zu können.

3. ZIELE

3.1 Phase 1

Im Rahmen von ECR Austria wurde bis Oktober 1997 in der Phase 1 des Projektes gemeinsam ein Standardregelwerk für ECR in Österreich unter Berücksichtigung der europäischen ECR-Entwicklung erarbeitet.

3.2 Phase 2 & Phase 3

Die an der ECR Austria Initiative teilnehmenden Unternehmen haben sich bereit erklärt, in den Phasen 2 und 3 des Projekts (ab November 1997, resp. ab November 1999) ECR-Techniken unter Berücksichtigung der Möglichkeiten sowie der Besonderheiten der jeweiligen Marktsituation in ihren Unternehmen einzuführen und neue Techniken zu erarbeiten.

- 3.3 ECR Austria setzt sich weiteres zum Ziel, in- und ausländische Universitäten und auf vergleichbare Aufgabenstellungen spezialisierte Fachinstitute zum Zwecke der laufenden Weiterentwicklung bzw. Verbreitung der von ECR Austria erarbeiteten Grundsätze und Regeln einzubinden.

3.4 Phase 4

Ab 2017 setzt sich ECR Austria gemäß den veränderten Marktbedingungen durch Digitalisierung & Co zum Ziel, auch weitere, über den Kernbereich hinausgehende Unternehmen anzusprechen und zur Mitarbeit einzuladen, um erarbeitete Empfehlungen zeitgemäß umsetzen zu können.

4. TEILNEHMER

- 4.1 An der ECR Austria Initiative können grundsätzlich alle Unternehmen aus den in Punkt 1.1 genannten Wirtschaftssektoren, die in Österreich eine Geschäftstätigkeit ausüben, teilnehmen. Mit der Anmeldung akzeptieren Sie den Inhalt dieser Geschäftsordnung und die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmenbedingungen von GS1 Austria (Beilage1). Über Ansuchen auf Aufnahme von Unternehmen aus anderen Wirtschaftszweigen entscheidet das ECR Austria Board. Das ECR Austria Board wird bei der Beurteilung des Aufnahmeansuchens insbesondere prüfen, ob und inwieweit der Aufnahmewerber bereit bzw. in der Lage ist, an der Reorganisation der Versorgungskette aktiv mitzuarbeiten, sein Wissen und seine Erfahrung aus bestehenden Anwendungen in der Arbeit von ECR Austria einzubringen, erarbeitete ECR-Techniken einzusetzen und eine Pionierrolle bei der Neudefinition von Geschäftsabläufen in Österreich zu übernehmen. Bei Ablehnung des Aufnahmeansuchens durch das ECR Austria Board entscheidet über Antrag des Aufnahmewerbers die ECR Austria Vollversammlung endgültig.

- 4.2 Ein Unternehmen wird ECR Austria Mitglied nach Erfüllung der Aufnahmekriterien, bzw. nach Aufnahmeentscheidung durch das ECR Austria Board (4.1) sowie durch die Unterfertigung dieser Geschäftsordnung und Einzahlung der Eintrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags Punkt 9.1. Damit erhält es als großes Vollmitglied einen Sitz in der ECR Austria Vollversammlung.
- 4.3. Unternehmen mit einem Jahressumsatz < 50 Mio. Euro können der Initiative auch als kleines Vollmitglied beitreten. Kleine Vollmitglieder zahlen eine verringerte Jahresgebühr. Sie haben keinen Sitz in der Vollversammlung. Sie können auf Einladung der Arbeitskreisvorsitzenden an den Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen. Sie erhalten laufend Informationen über die Entwicklungen der ECR Austria Initiative.
- 4.4. Die ECR Austria Mitgliedschaft kann von den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jährlich zum 31.12. aufgekündigt werden.
- 4.5. Das ECR Austria Board kann bei Vorliegen wichtiger Gründe mit 2/3 Mehrheit ECR Austria Mitglieder aus der Initiative ausschließen.
- 4.6. Die ECR Austria Mitglieder erteilen die Einwilligung zur Zusendung elektronischer Post gemäß §107 TKG 2006.

5. DAS ECR AUSTRIA BOARD

- 5.1 Für ECR Austria ist als exekutives Leitungsorgan ein ECR Austria Board eingerichtet, dem ausschließlich Mitglieder der Geschäftsleitungen oder andere mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Beauftragte aus dem Kreis der an ECR Austria teilnehmenden Unternehmen angehören. Zusätzlich ist die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) mit einem Mitglied vertreten. GS1 Austria gehört dem ECR Austria Board als beobachtendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Jedes der teilnehmenden Unternehmen bzw. Institutionen hat einen Sitz und eine Stimme. Das ECR Austria Board besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch 23 Personen. Die derzeit bestellten Board-Mitglieder von ECR Austria sind aus der Beilage 2 ersichtlich. Das sich aus der Beilage ergebende Verhältnis der einzelnen Wirtschaftssektoren (Industrie, Handel etc.) ist bei allfälligen Neubesetzungen (Punkt 5.8) zu berücksichtigen.

- 5.2 Das ECR Austria Board wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende, wobei die Ausgewogenheit Handel & Industrie berücksichtigt werden soll. Alternierend obliegt diesen die Einberufung und Leitung der Sitzungen des ECR Austria Boards sowie die Vertretung des ECR Austria Boards nach außen, insbesondere gegenüber Medien etc. Sollte der an der Reihe befindliche Vorsitzende verhindert sein, so nimmt diese Aufgabe der andere Vorsitzende wahr. Die Funktionsperiode der Vorsitzenden beträgt jeweils zwei Jahre, kann aber, wenn sinnvoll oder notwendig auf 3 Jahre angehoben werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3 Das ECR Austria Board tritt nach Bedarf jeweils nach Einladung (schriftlich, per Email) durch den einladenden Vorsitzenden, welche spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen hat, mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- 5.4 Dem ECR Austria Board obliegt die Beschlussfassung über
 - 5.4.1 den Arbeitsplan, grundlegende Strategien und Projekte;
 - 5.4.2 Festlegung von Branchen des Dienstleistungssektors (Punkt 1.1), deren Unternehmen die ECR Austria Mitgliedschaft offenstehen soll;
 - 5.4.3 die Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Aufgabenstellung;
 - 5.4.4 die Einsetzung von Beratern;
 - 5.4.5 die Abstimmung und Koordination der Aufgaben und Ergebnisse von ECR Austria mit der ECR Community, der Nachfolge-Organisation von ECR Europe;
 - 5.4.6 die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse;
 - 5.4.7 die Abhaltung von Veranstaltungen;
 - 5.4.8 die Steuerung und laufende Kontrolle des Budgetplanes.
- 5.5 Dem ECR Austria Board obliegt die Erstellung und Vorlage an die ECR Austria Vollversammlung
 - 5.5.1 des jährlichen Budgetvoranschlages zur Aufbringung und Verwendung der erforderlichen Finanzmittel sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses;
 - 5.5.2 Festlegung der Eintrittsgebühren für neu eintretende Teilnehmer und der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages für alle Teilnehmer sowie der Gebühr für den Bezug von Reports, Arbeitsergebnissen und sonstigen Veröffentlichungen von ECR Austria;

- 5.5.3 eines Vorschlages über die Bedingungen und der Form für die Fortführung oder Auflösung von ECR Austria nach Abschluss der vorgesehenen Arbeiten;
- 5.5.4 eines Vorschlages über die weitere Verwendung allfällig vorhandener Aktiva nach Beendigung von ECR Austria.
- 5.6 Das ECR Austria Board ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Board Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und neben einem der Vorsitzenden mindestens die Hälfte aller Board-Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des ECR Austria Boards werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des eingeladenen und gleichzeitig vorsitzführenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der eingeladene Vorsitzende kann die Beschlussfassung im schriftlichen Weg (im Umlaufweg, auch per E-Mail) anordnen, sofern kein Mitglied des ECR Austria Boards diesem Verfahren widerspricht. Der eingeladene und vorsitzführende Vorsitzende kann über Antrag eines Board-Mitgliedes auch die geheime Abstimmung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung anordnen. Ein Beschluss gilt in diesem Falle als gefasst, wenn eine einfache Mehrheit aller Board-Mitglieder zustimmt.
- 5.7 Über Sitzungen des ECR Austria Boards sind schriftliche Protokolle zu führen, welche die Namen der anwesenden Board-Mitglieder und die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben.
- 5.8 Die Bestellung des ECR Austria Boards gilt bis zum Zeitpunkt der Erreichung der im Punkt 3. definierten Ziele von ECR Austria.
- 5.9 Das Amt eines ECR Austria Board-Mitgliedes erlischt entweder mit der Abberufung durch das teilnehmende Unternehmen oder durch Tod bzw. Rücktritt des jeweiligen Mitglieds oder mit dem Austritt des vom jeweiligen Board-Mitglied vertretenen Unternehmens aus der ECR Austria Initiative. Im Falle von Abberufung, Tod bzw. Rücktritt des Board-Mitgliedes wird das teilnehmende Unternehmen ein Board-Mitglied aus dem Kreis gemäß Punkt 5.1 binnen acht Wochen neu nominieren. Verzichtet das Unternehmen auf die rechtzeitige Bestellung eines neuen Kandidaten, sowie bei Austritt des Unternehmens, so ist bei der nächsten Board-Sitzung eine Neuwahl durchzuführen. Für den Fall des Erlöschens des Amtes eines der gewählten Board-Vorsitzenden ist bei der nächstfolgenden ECR Austria Board-Sitzung eine Neuwahl durchzuführen.
- 5.10 Mitglieder des ECR Austria Boards können jederzeit schriftlich - zu Händen des Vorsitzenden - ihren Rücktritt erklären.

- 5.11 Das ECR Austria Board kann mit einfacher Mehrheit neue Board-Mitglieder innerhalb des in Punkt 5.1. angegebenen Kontingentes ernennen.
- 5.12 Das ECR Austria Board kann mit 2/3 Mehrheit Board-Mitglieder und Unternehmen von ihrer Funktion im ECR Austria Board entheben.
- 5.13 Ein Mitglied des ECR Austria Boards kann eine andere Person aus dem im Punkt 5.1 genannten Personenkreis mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.
- 5.14 Die Mitglieder des ECR Austria Boards sind zur Geheimhaltung der laufenden Arbeitsergebnisse verpflichtet, sofern diese nicht bereits von der Initiative offiziell veröffentlicht oder zur Veröffentlichung freigegeben wurden. Über Art und Vorgehensweise sämtlicher Veröffentlichungen entscheidet das Board.
- 5.14 Das ECR Austria Board berichtet zumindest einmal jährlich der ECR Austria Vollversammlung über die Ergebnisse seiner Tätigkeit bzw. sonstige wichtige Angelegenheiten in Bezug auf ECR Austria.

6. DIE ECR AUSTRIA VOLLVERSAMMLUNG

- 6.1 Für ECR Austria besteht eine ECR Austria Vollversammlung, welche sich aus den teilnehmenden Unternehmen mit großer Vollmitgliedschaft zusammensetzt. Der ECR Austria Vollversammlung sollen möglichst Mitglieder der Geschäftsleitung oder ansonsten andere mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Personen der an ECR Austria Initiative teilnehmenden Unternehmen angehören.
- 6.2 Die ECR Austria Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen der ECR Austria Vollversammlung. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters beträgt jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet das Unternehmen, dem der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter angehört, aus der ECR Austria Initiative aus, ist bei der nächstfolgenden Vollversammlung eine Neuwahl durchzuführen.
- 6.3 Die ECR Austria Vollversammlung überwacht die Tätigkeit des ECR Austria Boards und tritt zum Zwecke der Berichterstattung durch das ECR Austria Board mindestens einmal pro Jahr zusammen.

- 6.4 Die Einladungen zu den Sitzungen der ECR Austria Vollversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung durch den Stellvertreter spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- 6.5 Die ECR Austria Vollversammlung hat das Recht auf Information bezüglich der vom ECR Austria Board gemäß Punkt 5.4 in den nachstehenden Angelegenheiten gefassten Beschlüsse:
- 6.5.1 Den Arbeitsplan, grundlegende Strategien und Projekte;
 - 6.5.2 Die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Aufgabenstellung;
 - 6.5.3 Die Einsetzung von Beratern;
 - 6.5.4 Die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse;
 - 6.5.5 Die Abhaltung von Veranstaltungen.

Zum Zwecke der Information erhalten alle teilnehmenden Unternehmen zu Händen ihres ECR Austria Vollversammlungsmitgliedes nach jeder Sitzung des ECR Austria Boards eine Ausfertigung des hierüber gemäß Punkt 5.6 verfassten Protokolls.

- 6.6 Der ECR Austria Vollversammlung sind folgende Aufgaben zur Entscheidung vorbehalten:
- 6.6.1 Die Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren und Kosten für die an der ECR Austria Initiative teilnehmenden Unternehmen jeglicher Art;
 - 6.6.2 Die Beschlussfassung über den vom ECR Austria Board erstellten Budgetvoranschlag (5.5.1);
 - 6.6.3 Die Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des ECR Austria Boards;
 - 6.6.4 Die Beschlussfassung über Berufungen gegen abweisende Aufnahmeentscheidungen des ECR Austria Boards (Punkt 4.1);
 - 6.6.5 Die Beschlussfassung über Vorschläge des ECR Austria Boards über Bedingungen und Form für die Fortführung oder Auflösung von ECR Austria nach Abschluss der vorgesehenen Arbeiten;
 - 6.6.6 Die Beschlussfassung über Vorschläge des ECR Austria Boards über die weitere Verwendung allfällig vorhandener Aktiva nach Beendigung von ECR Austria.

- 6.7 Die ECR Austria Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und der Vorsitzende bzw. Stellvertreter anwesend ist. Die Beschlüsse der ECR Austria Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als beschlussablehnend gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 6.8 Die in der ECR Austria Vollversammlung vertretenen Unternehmen haben das Recht, Delegierte für alle Arbeitsgruppen zu nominieren und jederzeit Zugang zu den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppen zu erhalten. Zu diesem Zweck erhalten sie Zugang zu den Protokollen und Präsentationen aus den Arbeitsgruppen-Sitzungen.
- 6.9 Die Mitglieder der ECR Austria Vollversammlung sind zur Geheimhaltung der laufenden Arbeitsergebnisse verpflichtet.
- 6.10 Die in der ECR Austria Vollversammlung vertretenen Unternehmen haben Zugang zu den Veranstaltungen von ECR Austria und erhalten die Veröffentlichungen seitens ECR Austria zu den vom ECR Austria Board festzusetzenden Gebühren.

7. DIE ARBEITSKREISE

- 7.1 Vom ECR Austria Board können Arbeitskreise (z.B. Demand Side & Supply Side) eingerichtet werden, die von je 2 Co-Chairs geleitet werden. Die Co-Chairmen der Arbeitskreise haben das Recht an den Sitzungen des ECR Austria Boards ohne Stimmberechtigung teilzunehmen. Die Funktionsperiode der Co-Chairmen beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. In den Arbeitskreisen werden Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen eingerichtet.
- 7.2 Diese Arbeitsgruppen bestehen aus von den teilnehmenden Unternehmen entsandten Experten und sind nach Möglichkeit ausgewogen nach Wirtschaftssektoren zu besetzen. Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen ist auf zwei Personen je teilnehmendem Unternehmen und Arbeitsgruppe beschränkt. Jedes Unternehmen hat nur eine Stimme. Bei Zustimmung der Arbeitskreis-Co-Chairs können auch Beobachter und Experten, welche nicht Mitglieder von ECR Austria sind, sowie Vertreter der Academic Partnership (Professoren/Studenten) an den Sitzungen teilnehmen.

- 7.3 Die Arbeitsgruppen werden bei ihrer Tätigkeit auf bereits bestehende ECR-Projekte Bedacht nehmen und diese bei Zustimmung der involvierten Unternehmen anonymisiert dokumentieren und als Basis ihrer Tätigkeit heranziehen.
- 7.4 Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind zur Geheimhaltung der laufenden Arbeitsergebnisse verpflichtet. Arbeitsergebnisse werden erst nach Abschluss aller Arbeiten des jeweiligen Arbeitskreises in der jeweils vom ECR Austria Board freigegebenen Form veröffentlicht.
- 7.5 Jede Arbeitsgruppe wird von einem der Arbeitskreis-Leiter als Champion gemeinsam mit dem ECR Austria Manager geleitet: Dazu zählen die Einberufung und Leitung der Arbeitsgruppen-Sitzungen, die Erstellung eines Zeitplans sowie die Sicherstellung der Erreichung der Zielsetzungen und Freigabe sowie Kommunikation der Arbeitsergebnisse.
- 7.6 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur aktiven Mitarbeit werden den Mitgliedern der Arbeitsgruppen von den sie entsendenden Unternehmen ausreichend Arbeitszeit und Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

8. ECR AUSTRIA MANAGER

- 8.1 Dem ECR Austria Manager obliegt gemeinsam mit GS1 Austria gemäß Punkt 1.2 die gesamte organisatorische, finanzielle und administrative Betreuung bzw. Abwicklung von ECR Austria unter Beachtung größtmöglicher Kosteneffizienz. Dazu gehören:
 - 8.1.1 die Organisation der jeweiligen Sitzungen aller oben genannten Gremien von ECR Austria, einschließlich dem Verfassen bzw. Versenden der Protokolle (ausgenommen Protokolle der Arbeitskreis-/Arbeitsgruppen-Sitzungen) im Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden;
 - 8.1.2 Überwachung der Durchführung der Dokumentation der Arbeitsergebnisse in Zusammenarbeit mit externen Beratern;
 - 8.1.3 Die Erarbeitung des jährlichen Budgetvoranschlags bzw. des Rechnungsabschlusses für das ECR Austria Board zur Vorlage an die ECR Austria Vollversammlung;
 - 8.1.4 Die Koordination der Projekte (ausgenommen Pilots) und Arbeitsergebnisse sowie Kontakthaltung mit der ECR Community.

9. AUFBRINGUNG DER FINANZMITTEL

- 9.1 Zur Finanzierung der Aufgaben von ECR Austria verpflichten sich die teilnehmenden Unternehmen, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der vom ECR Austria Board jeweils festzusetzenden und von der Vollversammlung genehmigten Höhe zu bezahlen. Neu eintretende Vollmitglieder verpflichten sich darüber hinaus, eine einmalige Eintrittsgebühr zur Abgeltung der von ECR Austria erbrachten Vorleistungen zu entrichten. Jedwede finanzielle Mittel zur Deckung der Aufwendungen für ECR Austria sind im Rahmen des vom ECR Austria Board zu erstellenden Budget-Voranschlages zu berücksichtigen und von der ECR Austria Vollversammlung gemäß Punkt 6.6.2 zu beschließen. Das ECR Austria Board beschließt eine Preisliste aller Gebühren für Mitgliedschaften, Publikationen, Symposien oder sonstige Verwertungen von ECR Austria.
- 9.2 Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, zu der von der ECR Austria Vollversammlung beschlossenen Aufbringung der Finanzmittel zu gleichen Teilen beizutragen. Bereits geleistete Zahlungen können beim Austritt eines ECR Austria teilnehmenden Unternehmens nicht zurückgefordert werden.

10. PUBLIKATION

- 10.1 Alle Rechte an ECR Austria Arbeitsergebnissen und Veröffentlichungen liegen bei GS1 Austria (siehe auch Punkt 1.2.) An Unternehmen, die weder der Vollversammlung angehören, noch eine kleine Vollmitgliedschaft erlangt haben, werden ECR Austria Publikationen nur gegen die vom ECR Austria Board festgelegte Gebühr bzw. sonstigen Verwertungskriterien abgegeben. Letzteres gilt auch für die Verwertungen der Arbeitsergebnisse, Reports etc. nach allfälliger Auflösung von ECR Austria nach Abschluss der vorgesehenen Arbeiten.

Beilagen:

[Allgemeine Geschäfts- & Teilnahmebedingungen von GS1 Austria](#)
[ECR Austria Board-Mitglieder](#)